



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Firma
Reinhold Hippert GmbH & Co. KG
Nenniger Straße 4
66706 Perl-Besch

Kreisverwaltung

**Bauen und Umwelt
Wasserweg 7-9**

Stefanie Laux

Raum 1404

Tel: (0651) 715-304

stefanie.laux@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 11-144-31/Thorn 250725vB

Ihr Zeichen:

27. Januar 2026

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 25.07.2025 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Änderungsgenehmigung zum Genehmigungsbescheid vom 15.12.2008 zur
Erweiterung der Abbaufäche des bestehenden Steinbruchs Schloss Thorn in
Palzem gemäß Ziffer 2.1.1 des Anhang 11 zur 4. BImSchV im förmlichen
Genehmigungsverfahren;**

Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 25.07.2025 hier eingegangenen Antrag haben Sie die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Gleichzeitig haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 Satz 2 BImSchG für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen beantragt. Ihren Antrag auf Zulassung des Beginns haben Sie mit dem „UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Stand 02.12.2025“ ergänzt.

Hiermit gestatten wir Ihnen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen, mit der Umsetzung der im vorgenannten UVP-Bericht (Stand 02.12.2025) geschilderten Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen und die hierfür notwendigen Fäll- und Rückschnittmaßnahmen) nach Maßgabe und Beachtung folgender Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde vorzeitig zu beginnen.



Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Die eingereichten Planunterlagen vom 25.07.202 und ergänzende Unterlagen vom 02.12.2025 inkl. Bauzeitenplan sowie den dazugehörigen Plänen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.
2. Die dargestellten und beschriebenen CEF-Maßnahmen A1 bis A5 sind entsprechend den eingereichten Planungsunterlagen einschließlich der zeitlichen Umsetzung sowie der Gewährleistung der Folgepflege zu beachten und durchzuführen, soweit nicht anders in den Nebenbestimmungen festgesetzt ist.
3. Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen, welche der Genehmigungsbehörde schriftlich und zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen ist. Die ÖBB ist unabhängig von der Vorhabenträger:in, den ausführenden Unternehmen und der technischen Bauleitung. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist durch eine fachlich qualifizierte Person (Landschaftsplaner:in/ Biolog:in oder vergleichbare Qualifikation mit mind. 2 - jähriger Berufserfahrung im Gebiet des Naturschutzes) durchzuführen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ÖBB vorher zu erörtern und mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen; ggf. im Rahmen eines Bescheides zu genehmigen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Bestätigung / Dokumentation über die umgesetzten Maßnahmen vorzulegen. Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten während der Bauphase sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden.
4. Für die Durchführung der Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vor Maßnahmenbeginn ein verantwortlicher Bauleiter mit Sachkunde in Landespflege zu benennen. Der Bauleiter hat sicherzustellen, dass die in den Antragsunterlagen und im Bescheid aufgeführten Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, dies zu dokumentieren und den Beginn und die Fertigstellung der landespflegerischen Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen der Genehmigungsbehörde schriftlich zur Abnahme anzuzeigen (Durchführungskontrolle).
5. Sollte ein späterer Eingriff durch Abbau nicht in Aussicht gestellt und genehmigt werden, ist die westliche Wallanlage der freien Sukzession zu überlassen.

Die Erteilung weitergehender Auflagen und Bedingungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergeht im Übrigen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Abs. 2 Ziffer 1 VwVfG). Etwaige Ersatzansprüche können aus einem etwaigen Widerruf nicht hergeleitet werden.

Begründung:

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Dem Genehmigungsverfahren liegt eine Raumordnerische Entscheidung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 30.11.2023 –Az. 14-91-235 08/41 – zugrunde. Mit dem raumordnerischen Bescheid hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord festgestellt, dass die beantragte Erweiterung des Steinbruchs „Schloss Thorn“ um ca. 11,7 ha mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, sofern die im Bescheid genannten Maßgaben im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren Berücksichtigung finden. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Weitere Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde:

Auf der Grundlage der hier vorliegenden Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden kann aus Sicht der Genehmigungsbehörde derzeit vorbehaltlich der abschließenden Genehmigung von einer Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens ausgegangen werden. Wir gehen davon aus, dass durch den vorzeitigen Beginn der Ausgleichs- und Rodungsarbeiten keine schädlichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Die Vorhabenträgerin hat ihr berechtigtes Interesse an der Umsetzung des vorzeitigen Beginns der genannten Maßnahmen hinreichend begründet. Die Fa. Reinhold Hippert GmbH hat sich mit Schreiben vom 25.07.2025 verpflichtet, etwaige verursachte Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der frühzeitige Baubeginn dient dazu, erforderliche CEF-Maßnahmen einzurichten, damit zu einem späteren möglichen Zeitpunkt eines Abbaubeginns die Maßnahmen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen funktionsfähig sind.

Die Rodungsmaßnahme auf der westlichen Wallanlage im Februar 2026 dienen der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen, für den Fall einer Genehmigung des Abbaus und des Beginns in der Vegetationszeit.

Sollte ein Abbau nicht genehmigungsfähig sein und umgesetzt werden, stellen die Maßnahmen zusätzliche Leitstrukturen dar unter der Voraussetzung, dass die alte Wallanlage bestehen bleibt und die Anlage wieder der freien Sukzession überlassen wird.

Die Bewertung des Büros Fischer kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Arbeiten im Rahmen des beantragten vorzeitigen Baubeginns keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Weiterhin werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes sowie Leitarten der FFH-Gebiete „Kalkwälder bei Palzem“ und „Région de la Moselle supérieure“ ausgelöst werden.

Die Maßnahme wird im Februar / März 2026 umgesetzt. Da die Maßnahme zum Zeitpunkt des Abfangens und der Verbringung der Reptilien (April bis Juni) funktionsfähig sein wird, wird das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen (hier: Tötung/Verletzung sowie Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust besetzter Reptilienhabitats).

Mit der Umsetzung der Maßnahmen werden trotz der damit verbundenen Beseitigung von Gehölzbeständen im Februar gesamtheitlich artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs (Beginn des eigentlichen Abbaubetriebes) umgesetzt und erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen.

Daher kann dem frühzeitigen Baubeginn zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die zuständige Behörde eine ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung / Umweltfachliche Bauüberwachung (ÖBB/UBB/UBÜ) angeordnet werden. Der Einsatz einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung ist im vorliegenden Fall notwendig, um die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Somit liegen die Voraussetzungen der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vor.

Gebührenfestsetzung:

Die Gebühr für diese Entscheidung beträgt nach den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) **744,48 EUR**.

Wir bitten Sie, den Gebührenbetrag unter Angabe Ihres Namens und der **Rechnungsnummer 108009-3858777** auf das genannte Konto der Kreiskasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stephan Schmitz-Wenzel

